



# Beitrags- und Spesenordnung der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegiums e.V.



## 1. Mitgliedschaft Vereine, Sparten und Einzelpersonen:

- a) Einzelmitglieder gem. § 6 Absatz 1a der Satzung.....30,00 Euro / Jahr
- b) Vereinsbeitrag pro Gruppenmitglied .....7,50 Euro / Jahr
- c) Jahressichtmarke .....7,50 Euro / Marke

## 2. Prüfungswesen:

- a) Kyu-Prüfungen (Prüfungsmarke inkl. Urkunde DIN A4) .....10,00 Euro / Prüfung
- b) Prüfungsmarke .....7,50 Euro / Marke
- c) Kyu-Urkunde (blanko) .....2,50 Euro / Urkunde

**Anm.:** Die Kosten der Prüfer gem. Spesenordnung (siehe Pkt. 4. zur Spesenordnung) der LG S-H d. DK e.V. trägt der ausrichtende Verein.

- d) Dan-Prüfung (Prüfungsmarke inkl. Urkunde DIN A4) .....60,00 Euro / Prüfung

**Anm.:** Dan-Anwärter müssen vor der Dan-Prüfung an den Landesprüfungswart mit Angabe der Kata gemeldet werden. Die Kosten der Prüfer tragen die Prüflinge bzw. der entsendende Verein; Aufnahmegebühren in die Landesgruppe sind in der Prüfungsgebühr **NICHT** enthalten.

## 3. Sonstiges:

- a) Budo-Pass inklusive Jahressichtmarke .....10,00 Euro / Stück  
**Anm.:** Budo-Pässe werden von der DDK e.V. LG S-H ausschließlich inkl. Jahressichtmarke abgegeben und bezogen.
- b) Versandkosten: Standardbrief .....1,00 Euro
- c) Materialversand / Mahnschreiben .....3,00 Euro
- d) Eingeschriebener Brief .....5,00 Euro
- e) Rechnungsstellung für Einzelmitgliedschaft sowie Gruppenmitgliedschaft ohne Einzugsermächtigung zzgl. zum Beitrag unter Pkt. 1.a) und 1.b) .....3,00 Euro / Rechnung
- f) SHDK-Aufnäher, gestickt, Stoff (erhältlich beim Prüfungswart) .....7,00 Euro / Stück

## 4. IV. Zur Spesenordnung:

- a) Prüfer .....10,00 Euro / h (60 Min.)
- b) Unterrichtender (Dozent / Lehrer) .....25,00 Euro / h (60 Min.)<sup>1</sup>
- c) Kilometerpauschale .....0,30 Euro / km<sup>2</sup>
- d) Lehrgangskosten und Meisterschaften nach Ermessen der zuständigen Landesfachgruppen

1 Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung (Spesen, Prüfer und Fahrkosten) ist ausschließlich der ausrichtende Verein verantwortlich und ist vor Ort zu entrichten.

2 Decken die Einnahmen des Lehrgangs nicht die angefallenen Spesen des Unterrichtenden (Lehrers), werden die Kosten bis zur Höhe des eingenommenen Lehrgangsertrages dem Referenten überlassen.